



### Anwesenheitsbestätigung

Die antragstellende Person ist heute ladungsgemäß zur Geschäftszahl LVwG- \_\_\_\_\_ um  
\_\_\_\_\_ Uhr erschienen und um \_\_\_\_\_ Uhr entlassen worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Richterin/Richter

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
A-3109 St. Pölten

## A N T R A G auf Gebühren für Zeugen- und Beteiligtenvernehmung

### ANTRAGSTELLENDEN PERSON:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Mit Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, für  
allfällige Rückfragen per E-Mail kontaktiert zu werden.

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Beruf / Dienstgeber: \_\_\_\_\_

Ich habe am \_\_\_\_\_ der Zeugenladung zur obigen Geschäftszahl Folge geleistet. Ich beantrage  
daher die mir hierfür zustehenden Gebühren und ersuche um deren Überweisung auf folgendes Konto:

### (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Die Reise wurde um \_\_\_\_\_ Uhr angetreten und um \_\_\_\_\_ Uhr beendet.

Die Abreise erfolgte vom Wohnort/von folgender Adresse: \_\_\_\_\_

Mehrkosten durch die Anreise aus einem anderen Ort können nur ersetzt werden, wenn Sie unverzüglich nach  
Erhalt der Ladung das Einverständnis des Landesverwaltungsgerichtes einholen.

## Folgende Gebühren werden beantragt:

### 1. Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel)

Ich beantrage Reisekosten: **JA**  **NEIN**  (**Zutreffendes ankreuzen!**)

Wegstrecke: \_\_\_\_\_

Es gebühren die Fahrtkosten für die niedrigste Klasse eines Massenbeförderungsmittels (z.B. Bus; Eisenbahn, 2. Klasse). Bei Verwendung eines PKW wird **nur in Ausnahmefällen** das amtliche Kilometergeld bezahlt. Der Antrag muss begründet und der **Nachweis** erbracht werden, weshalb die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar war.

Aus folgendem Grund wurde kein Massenbeförderungsmittel benützt: \_\_\_\_\_  
Benütztes Verkehrsmittel: \_\_\_\_\_

### 2. Verpflegungskosten / unvermeidliche Nächtigungskosten

a) Bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen werden **Verpflegungskosten** pauschaliert ersetzt. Aus dem Ausland angereisten Zeugen stehen Verpflegungskosten in höherem Ausmaß zu, in diesem Fall ist ein Antrag sowie ein Nachweis für die tatsächlich entstandenen Kosten zwingend erforderlich.

b) Auslagen für unvermeidliche Nächtigung: \_\_\_\_\_ €

War eine Nächtigung unvermeidlich, weil die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten oder beendet werden hätte müssen, und wird sie glaubhaft gemacht, steht eine Pauschale von € 12,40 zu. Bei Vorlage einer Rechnung gebührt ein Betrag von bis zu € 37,20 €.

### 3. Entschädigung für Zeitversäumnis (Detaillierter Nachweis erforderlich)

**Wichtig: ANGESTELLTE haben keinen Anspruch auf Ersatz eines Verdienstentganges.  
Nachstehendes gilt daher nicht für Angestellte.**

Ich bin (**bitte ankreuzen und ausfüllen!**):

- Arbeiterin bzw. Arbeiter. Der auf mich anzuwendende Kollektivvertrag ist: \_\_\_\_\_  
 Selbstständig. Mein Tätigkeitsgebiet ist: \_\_\_\_\_  
 Sonstige Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage:**

- Entschädigung für Zeitversäumnis** für \_\_\_\_\_ Stunden:  
Es wird eine Pauschale in Höhe von € 14,20 je Stunde gewährt, **sofern der Umstand des Einkommensentganges bescheinigt wird**. Für unselbständig Erwerbstätige besteht die Möglichkeit diese Bescheinigung durch Ausfüllen des **VEB-Formulars zu erbringen** (abrufbar unter <https://lvwg.noel.gv.at/kosten-und-gebuehren/>). Der tatsächliche Nettoverdienstentgang wird nur gewährt, wenn er ausdrücklich beantragt wird. **Hierzu sind die entsprechenden Belege vorzulegen**. Der Verweis auf Durchschnittswerte, Gebührenordnungen oder Honorarrichtlinien reicht nicht aus.  
 Ich beantrage einen **tatsächlichen** Nettoverdienstentgang in der Höhe von € \_\_\_\_\_ je Stunde, gesamt € \_\_\_\_\_.  
**ODER (an Stelle des Ersatzes des Verdienstentganges)**  
 **Kosten für Stellvertretung/Hilfskraft:** \_\_\_\_\_ Euro. **Die Notwendigkeit der Bestellung, die tatsächlich entstandenen Kosten sowie deren Angemessenheit sind zu bescheinigen.**

Der Gebührenantrag ist – bei sonstigem **ANSPRUCHSVERLUST** – **BINNEN ZWEI WOCHEN** beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen; für aus dem Ausland angereiste Zeugen beträgt diese Frist vier Wochen (§ 26 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 GebAG).

Bei antragsgemäßer Zuerkennung der Gebühr wird auf deren schriftliche Bekanntgabe vor Auszahlung verzichtet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person